

Thomas Bliwier
Barmbeker Str. 17
22303 Hamburg

Dr. h. c. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Dr. Sven Thomas
Wasserstraße 13
40213 Düsseldorf

Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Sievekingplatz 3

20348 Hamburg

14.04.2005

In der Strafsache

g e g e n

Alexander Falk

620 Kl 5/04

stellen wir unter Beweis:

1. Bei der Vereinbarung der gegenseitigen Leistungen im Aktienkauf- und Tauschvertrag zwischen der Distefora S.A. und anderen und der Energis plc. (SPA) gingen beide Vertragsparteien vom Wert einer Energis-Aktie aus, der mit 5,65 Euro anzusetzen war, so dass die Leistung der Energis für die Übertragung von 14.712.316 ISON-Aktien sich auf 210 Mio. Euro in bar und 61.984.036,24 Energis-Aktien zu je 5,65 Euro = 350.209.804,67 Euro belief, die Gesamtleistung der Energis nach dem seinerzeitigen Verständnis der Vertragsparteien sich mithin auf insgesamt 560.209.804,76 Euro stellte

durch

Beauftragung eines Sachverständigen, der über theoretische und praktische Sachkunde für Wertberechnungen bei grenzüberschreitenden Aktientauschgeschäften zum Erwerb von börsennotierten Unternehmen verfügt.

Es wird angeregt, einen Sachverständigen zu beauftragen, der einer renommierten, international tätigen Investmentbank angehört und mit dem Veräußerungsvorgang Distefora ./ Energis zu keinem Zeitpunkt befasst war. In Betracht kommen Angehörige folgender Investmentbanken:

Goldmann Sachs
Messe Turm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt
Tel.: 069/7532-1000

Merrill Lynch
Main Tower
Neue Mainzer Straße 52
60311 Frankfurt
Tel.: 069/5899-5000

Lehman Brothers
Rathenauplatz 1
60313 Frankfurt
Tel.: 069/15307-0

Begründung:

I.

Der Beweisantrag befasst sich – wie die Beweisbehauptung zeigt – nicht mit dem tatsächlichen, also dem „inneren Wert“ der von der Energis plc. gelieferten Energis-Aktien, die nicht im Markt erworben waren, sondern neu zum Zwecke der Durchführung der Transaktion ausgegeben wurden. Der tatsächliche Wert der Aktien ist Gegenstand des

Beweisantrags vom 03.03.2005, der bislang keine Bescheidung gefunden hat. Seinerzeit ist dieser Wert mit 412 Mio. DM beziffert und hierfür Beweis angeboten worden. Bei dieser belegbaren Wertbestimmung verbleibt es. Der Beweisantrag beinhaltet ferner keine Bewertung der neu ausgegebenen Energis-Aktien unter dem Gesichtspunkt, dass die Energis plc. nicht in der Lage war, für diese Aktien bei einer Barkapitalerhöhung im Kapitalmarkt Abnehmer zu finden, sodass ihnen im Zeitpunkt kein relevanter Geldwert beizumessen war. Auch dieses Thema ist Gegenstand eines insoweit vorrangigen Beweisantrags, der ebenfalls bereits gestellt wurde. Auch auf die Frage, ob die Hingabe der zumindest im wirtschaftlichen Sinne eigenen Aktien der Käuferin – wenngleich diese nicht im Markt gekauft wurden – überhaupt eine Disposition über eigenes Vermögen beinhaltet, soll hier nicht eingegangen werden. Für die Beweisbehauptung wird daher unterstellt, dass ein Vermögensnachteil durch Durchführung der Transaktion dann eingetreten sein könnte, wenn der Wert der durch die Energis erworbenen ISION-Aktien geringer war als der Wert der durch Energis erbrachten Gegenleistung, wobei Ziel des Beweisantrags die Erfassung des von den Parteien angenommenen Wertes der Energis-Aktien – nicht des tatsächlichen, inneren Wertes – ist.

II.

Nach den Feststellungen der Anklageschrift lieferte die Distefora im Zuge der Durchführung des Vertrages insgesamt 14.712.316 ISION-Aktien gegen

- Zahlung von 209.940.556,80 Euro und
- Lieferung von 61.984.036,24 Aktien der Energis.

Rechtlich handelt es sich bei der durchgeführten Transaktion um ein gemischtes Geschäft, das Elemente des Kaufs und des Tauschs miteinander verbindet. Hinsichtlich der „sonstigen Aktionäre“ erfolgte ein reiner Aktientausch, ein gemischter Kauf/Tausch liegt bezüglich der so genannten „Distefora Verkaufsaktien“ (Seite 190 der Anklage-

schrift) vor. Die Frage eines etwaigen Schadens der Energis kann mithin nur durch einen Vergleich der Werte der ausgetauschten Anteile beider Unternehmen unter Berücksichtigung der Bar-Komponente beantwortet werden. Neben dem Wert der eingetauschten ISON-Aktien – der von der Kammer in zwei Beschlüssen einer Bewertung aus ihrer Sicht zugeführt wurde – ist daher für die Bewertung der Vermögensposition der Energis vor und nach der Durchführung der Transaktion der Wert der von Energis selbst erbrachten Leistung entscheidend. Diese Leistung bestand neben einer Barzahlung von 210 Mio. Euro aus 61.984.036,24 eigenen, neu ausgegebenen Aktien.

1.

Die Staatsanwaltschaft stellt für den Wert der von Energis getauschten Aktien auf die in dem Vertrag zwischen Energis und Distefora genannten „implizierten“ Preise bzw. auf die „Richtpreise“ ab.

Diese „Preise“ beliefen sich

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| - gemäß Tz 1.2 des Vertrages (implizierter Preis 550 p) auf | 9,01 Euro |
| - gemäß Tz 1.15 des Vertrages (Richtpreis 500 p) auf | 8,19 Euro |

Unter Berücksichtigung der Struktur der Transaktion ergibt sich auf dieser Basis aus der Summe der Tausch-Komponenten von

- | | |
|-------------------------------------------------|---------------------|
| - 54.915.806 Energis-Aktien zu 9,01 Euro | 494.791.412,06 Euro |
| - sowie 7.038.593 Energis-Aktien zu 8,19 Euro = | 57.646.076,67 Euro |
| zuzüglich der Barkomponente von | 210.000.000,00 Euro |
| ein Transaktionspreis (Energis-Leistung) von | 762.437.488,73 Euro |

Die hier zugrunde gelegten „*Richtpreise*“ der ausgetauschten Leistungen stimmen mit dem materiellen Gehalt der Transaktion indes nicht überein. Zum einen ist die erhebliche Lücke zwischen dem „*Richtpreis*“ der Leistung von 8,19 Euro und dem implizierten „*Preis*“ von 9,01 Euro offenkundig. Ferner wäre es für die Distefora wirtschaftlich unsinnig gewesen, die – wie der Kursverlauf belegt – äußerst volatilen Aktien der Energis, die überdies noch für einen Zeitraum von 9 Monaten weder veräußert oder beliehen noch gegen Kursschwankungen gesichert werden durften, zu Preisen zu erwerben, die weitgehend deutlich oberhalb des Börsenkurses im relevanten Zeitraum lagen.

2.

Die Nennung der hohen „*Richtpreise*“ findet ihre Ursache daher nicht in der realen Wertschätzung der Vertragsparteien für die Leistung der Energis, sondern ergibt sich aus der bei einem Aktientausch regelmäßig auftretenden spezifischen Verhandlungssituation. Die Parteien eines Aktientausches betrachten die Nominalpreise der auszutauschenden Leistungen nicht als feststehende Größen, sondern behandeln sie als reine Rechenziffern. Dies rechtfertigt sich damit, dass es im Rahmen eines Aktientausches grundsätzlich ohne Bedeutung ist, ob den zu tauschenden Aktien hohe oder niedrige nominelle Werte beigelegt werden, solange das Umtauschverhältnis gleich bleibt. So macht es für den materiellen Gehalt und die Vorteile einer Transaktion für die Parteien eines Aktientausches keinen Unterschied, ob die Aktien der einen Partei mit 100 und die der anderen mit 200 bewertet werden oder ob ein Wertverhältnis von 150 zu 300 festgelegt wird. In beiden Fällen ist das Umtauschverhältnis jeweils 1 zu 2. Allein maßgebend für den wirtschaftlichen Gehalt eines reinen Aktientausches ist somit nicht der jedem Tauschobjekt in absoluten Zahlen beigelegte Wert, sondern allein das Umtauschverhältnis der getauschten Aktien. Da ferner die Parteien regelmäßig kein Interesse daran haben, einen niedrigen absoluten Wert der hin- oder eingetauschten Aktien fest-

zulegen, ergeben sich bei Tauschtransaktionen regelmäßig „*Richtpreise*“, die wesentlich über dem liegen, was die Parteien in Geld zu zahlen bereit wären.

2. Der vorstehende Sachverhalt wird – was die Üblichkeit eines solchen Verfahrens angeht und die alleinige Bedeutung des Umtauschverhältnisses für die jeweilige Wertbeurteilung – ebenfalls unter Beweis gestellt

durch

Beauftragung des Sachverständigen zu 1).

Der absolute Wert, den eine Partei der Transaktion einer Aktie tatsächlich in Geld beilegt, kann im Rahmen von Tauschtransaktionen allerdings dann rechnerisch ermittelt werden, wenn die Transaktion eine Bar-Komponente beinhaltet. Die unterschiedliche Interessenlage bei derartigen gemischten Verträgen – Kauf- und Tausch – stellt sich wie folgt dar:

Die übertragende Partei (hier: die Distefora u.a.) will sich durch einen möglichst hohen in bar zu erbringenden Teil der Gegenleistung zumindest teilweise gegen das hohe Kursrisiko absichern, dass sie mit der Annahme von Aktien als Gegenleistung ohnehin, bei volatilen Aktien erst Recht und bei Vereinbarung einer längeren Haltefrist insbesondere eingeht. Die übernehmende Partei (hier: Energis plc.) hat hingegen das Interesse, ihre Liquidität soweit wie möglich zu schonen. Sie wird versuchen, die Bar-Komponente so lange durch die Hingabe eigener Aktien zu ersetzen, wie der für diese Aktien angesetzte Gegenwert nicht unter dem Preis liegt, den sie selbst diesen Aktien beilegt oder den sie bei einer Emission – Barkapitalerhöhung – im Kapitalmarkt erzielen könnte. Der Barbetrag, gegen dessen Zahlung die Zahl der hingegebenen Aktien um eine Aktie reduziert wird, gibt demgemäß Aufschluss über den diese Aktie in Geld tatsächlich beigelegten Wert.

3.

Die mathematische Formel ist einfach:

Für die Verkaufsaktien der „sonstigen Aktionäre“ lautete das Umtauschverhältnis 1 ISION-Aktie zu 6,74 Energis-Aktien, für die Distefora-Verkaufsaktien hingegen 1 ISION-Aktie zu 4,02 Energis-Aktien zuzüglich einer Baraufgabe von 15,36 Euro.

Hieraus folgt für den reinen Aktientausch $y = 6,74 x$
für den Tausch mit Barkomponente lautet die Gleichung $y = 4,02 x + 15,36 \text{ Euro}$

Mit der Unbekannten „y“ wird der Wert einer ISION-Aktie erfasst, mit der Unbekannten „x“ der Wert einer Energis-Aktie abgebildet.

Die Gleichung mit zwei Unbekannten wird wie folgt aufgelöst:

$$6,74 x = 4,02 x + 15,36 \text{ Euro}$$

$$2,72 x = 15,36 \text{ Euro}$$

$$x = 5,65 \text{ Euro}$$

Mit abgerundeten Beträgen und vereinfacht dargestellt lässt sich die vorstehende Gleichung auch in Worte kleiden: D überträgt an E eine Aktie der I-AG im Tausch gegen sieben Aktien der E. Eine weitere Aktie der I-AG überträgt D im Tausch gegen vier Aktien der E zuzüglich 15,00 Euro in bar. Wie hoch ist der angenommene Wert einer E-Aktie?

Das Ergebnis ist unschwer zu ermitteln:

7 - 4 = 3 E-Aktien haben den Wert von 15,00 Euro. Der Wert einer E-Aktie beträgt also 5,00 Euro.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die Energis plc. war bereit, bezogen auf je 1 ISION-Aktie gegen Reduzierung der Zahl der hinzugebenden eigenen Aktien um 2,72 (von 6,74 auf 4,02) eine Barkomponente von je 15,36 Euro an Distefora zu bezahlen. 15,36 Euro für 2,72 Energis-Aktien ergeben einen Preis pro Aktie von 5,65 Euro. Dieser Preis – und nicht die von der Staatsanwaltschaft angenommenen „Richtpreise“ oder „implizierten“ Preise – entsprach den Vorstellungen, die die Parteien von dem tatsächlichen Wert einer erst im November 2001 handelbaren Energis-Aktie hatten. Hätte der Wert der Energis-Aktie in der Vorstellung der Parteien wirklich den angenommenen Preisen von 8,19 Euro bzw. 9,01 Euro entsprochen, so hätte Distefora nicht eine höhere, sondern eine geringere Barkomponente ansprechen müssen, um möglichst viele der ja sehr viel wertvolleren Aktien zu erhalten, während die Energis umgekehrt kein Problem gehabt hätte, sich die Aktien zu einem viel zu niedrig gehaltenen Preis auf die Barkomponente anrechnen zu lassen und – wenn den Aktien tatsächlich ein Geldwert zugekommen wäre – Aktien für den entsprechend höheren Kurs im Wege der Kapitalerhöhung zu emittieren, um sodann aus dem Erlös zunächst eine höhere Bar-Komponente zu bezahlen und dem überschießenden Teil des Erlöses im Unternehmen selbst zu verwenden.

Beträgt der in Geld gemessene Wert der von Energis getauschten Aktien mithin 5,65 Euro pro Stück, so ergibt sich der Wert der von Energis erbrachten Gegenleistung aus dem Vertrag als Summe der Werte

- der gezahlten Barkomponente von	210.000.000,00 Euro
- zuzüglich 61.984.036,24 Energis-Aktien zu 5,65 Euro	350.209.804,76 Euro

Summe

560.209.804,76 Euro

Der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift ermittelte Wert von 762 Mio. Euro entspricht mithin nicht dem im Vertrag angesetzten Wert der Gegenleistung der Energis. Diese liegt über 200 Mio. Euro unterhalb des von der Staatsanwaltschaft errechneten Betrages.

III.

In ihren Beschlüssen vom 02.11.2004 und 09.02.2005 geht die erkennende Kammer hinsichtlich des Wertes der ISION-Aktien von einer von den Umsatzzahlen beeinflussten Unternehmensbewertung aus, wobei eine direkte proportionale Verknüpfung zwischen dem Umsatz der ISION in 2000 und dem Unternehmenswert angenommen wird.

Im Beschluss vom 09.02.2005 (Seite 19 f. des Beschlusses) heißt es hierzu:

„Die Kammer geht auch nicht von einer Reduzierung des Kaufpreises durch Energis im Dezember 2000 aus. Stattdessen hat sie im Beschluss vom 02.11.2004 dargelegt und hält sie daran fest, dass der Kaufvertrag auf der Grundlage eines DCF-ermittelten Unternehmenswertes von 1.034 Mio. Euro dessen Berechnung auf der Annahme von Gesamtumsätzen des Jahres 2000 in Höhe von 95 Mio. Euro basierte, eine direkte proportionale Verknüpfung zwischen der Höhe der von ISION im Jahr 2000 zu erzielenden Gesamtumsatzerlöse und der Höhe des für 75 % der ISION-Aktien zu leistenden (flexiblen) Gesamtkaufpreises mit einer Untergrenze von 762 Mio. Euro und einer Obergrenze von 812 Mio. Euro hergestellt hat. Die auf der jeweiligen Anpassungsstufe um 800.000,00 bzw. (einmal) 700.000,00 Euro steigende Umsatzzielgröße sowie der jeweilige Betrag von 10 Mio. Euro,

um den sich der Kaufpreis von rd. 762 Mio. Euro auf jeder Stufe erhöht, lassen ein jeweils ähnliches Verhältnis des Kaufpreises zum Umsatz erkennen, das sich rechnerisch mit der Größe eines Umsatzmultiplikators beschreiben lässt.“

Die Kammer nimmt sodann Bezug auf ihre Ausführungen im Beschluss vom 02.11.2004, die sie wie folgt zitiert:

„Die offensichtliche Orientierung an dem von DKB berechneten mittleren Unternehmenswert veranschaulicht auf der ersten Kaufpreisanpassungsstufe mit einem zu erreichenden Jahresumsatzziel von (über) 94,6 Mio. Euro und einem dann zu vergütenden Unternehmensgesamtwert von 1.029 Mio. Euro ein Vergleich der dort fast identischen Umsatzmultiplikatoren, mit denen sich die (gerundeten) Unternehmenswerte von 1.034 Mio. Euro (=10,88) und von 1.029 Mio. Euro (=10,87) bezogen auf (gerundete) Gesamtumsatzzahlen darstellen lassen.“

Ausgangspunkt der Kammer ist also eine Unternehmensbewertung der ISION AG, bei der eine direkte proportionale Verknüpfung in den Umsatzzahlen angenommen wurde, wobei allerdings der Unternehmenswert selbst auf einer anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethode beruhte. Anders lassen sich die Ausführungen

„auf der Grundlage eines DCF-ermittelten Unternehmenswertes von 1.034 Mio. Euro ...“

sowie

„die offensichtliche Orientierung an dem von DKB berechneten mittleren Unternehmenswert ...“

nicht verstehen. Eine eindrucksvolle Bestätigung erfährt dieses Verständnis der Auffassung der Kammer durch eine weitere Passage aus dem November-Beschluss, die wie folgt lautet:

„Den nach aufwändigen Due Diligence-Untersuchungen und Verhandlungen im Kaufvertrag vom 19. Dezember 2000 fixierten Wert der Ison AG hält die Kammer für ihre Beurteilung, dass im vorliegenden Fall höchwahrscheinlich ein auf Täuschung beruhender irrtumsbedingter Schaden eingetreten ist, weiterhin für maßgeblich.“

War dies der Unternehmenswert der ISON AG, so berechnet sich die Werthaltigkeit der ISON-Aktien auf dieser Grundlage. Eine etwaige, von der Kammer angenommene Umsatzreduzierung mit der Konsequenz einer entsprechenden proportionalen Abwertung des Unternehmenswertes in Höhe von 46,7 Mio. Euro hat – mit Blick auf die oben dargelegte Höhe der Gegenleistung der Energis – keinerlei Bedeutung für eine Schadenskonstituierung. Auch bei einer Reduzierung des Unternehmenswertes der ISON um 46,7 Mio. Euro überwog die Leistung der Distefora und der anderen Verkäufer die Gegenleistung der Energis plc. bei weitem. Auf der Grundlage der Berechnungen der Kammer kann demgemäß von einem für § 263 StGB relevanten Schaden nicht die Rede sein, er existiert nicht.

IV.

Die erkennende Kammer hat in ihrem Beschluss vom 02.11.2004 – und erneut im Beschluss vom 09.02.2005 – hinsichtlich des Unternehmenswertes der ISON AG hilfsweise auf eine „Makelbehaftung“ hingewiesen, die Schadensqualität im Zusammenhang mit der Transaktion aufweisen könne.

Im Beschluss aus November 2004 heißt es hierzu wörtlich:

„Bei dieser Schadensbemessung fließt nicht ein, dass die bei vorsätzlichem Täuschungsverhalten hinzukommende Makelbehaftung der „Performance“ des Unternehmens, die in einer Manipulation durch fiktive Umsatzerzeugung läge, zu einer starken Reduzierung des Unternehmenswertes der ISON AG und damit zu einem erheblich höheren Schaden geführt haben dürfte. Denn insbesondere der Wert junger aufstrebender Unternehmen aus dem damaligen Börsensegment „Neuer Markt“ leitete sich auch maßgeblich aus dem Vertrauen ab, dass der Markt einer solchen Gesellschaft und seinem Führungspersonal entgegenbrachte. Die Existenz von mit erheblicher krimineller Energie vorgenommener Umsatz- und Buchhaltungsmanipulationen hätte im Falle ihres Bekanntwerdens sehr wahrscheinlich einen erheblichen Vertrauens- und damit einbergehenden Wertverlust zur Folge gehabt.“

Die Kammer fügt im seinerzeitigen Beschluss an:

„Dies unterstreichen auch die Angaben der vorgenannten Zeugen, die übereinstimmend erklärt haben, dass die von ihnen vertretene bzw. beratene Gesellschaft kein Interesse mehr an dem Ankauf der ISON AG gehabt hätte, wenn strafrechtlich relevante Umsatzmanipulationen aufgedeckt worden wären. Der Schluss liegt nahe, dass auch andere Kaufinteressenten in gleicher Weise reagiert hätten, sodass der Marktwert der ISON AG – die in einem jedenfalls Ende 2000 äußerst sensiblen Umfeld agierte – wahrscheinlich dramatische Einbußen erlitten hätte.“

Bei den hier in Anspruch genommenen Zeugen, die nach ihren Aussagen einen Unternehmenskauf niemals getätigt hätten, wenn „irgendein Verdacht auf Fehlverhalten egal welcher Art aufgenommen wäre“ und deren Aussagen das Fundament für die angebliche „Makelbe-

haftung der Performance des Unternehmens“ darstellen sollen, handelt es sich um jene, die bei der Energis selbst für Buchhaltungsmanipulationen verantwortlich waren!

Der Kammer war seinerzeit bei Verabschiedung des Beschlusses im November 2004 und ist heute bekannt, wie die Erwerber der Energis plc. die dortige Buchungspraxis, die entscheidend von dem Zeugen ■■■ T ■■■ zu verantworten war, beurteilten. Gegenüber der Öffentlichkeit erklärten sie im Sommer 2003 hierzu, dass die Buchführung der Energis plc. keinerlei Beziehung zur Realität aufwies. Die entsprechende Passage in der Publikation in der englischen Zeitung „Observer“ vom 29.06.2003 ist von der Verteidigung vorgetragen worden. Sie soll gleichwohl – wegen der Identität der hier und dort auftretenden Protagonisten – in Erinnerung gerufen werden.

Es heißt:

„N ■■■, P ■■■ und der Finanzvorstand ■■■ D ■■■ waren beunruhigt, als sie die Buchhaltung nach der Übernahme von ■■■ W ■■■ und seinem Finanzdirektor ■■■ T ■■■ im letzten Juli überprüften. Eine Unternehmensstimme kommentierte, dass die Buchhaltungspraktiken keinerlei Beziehung zu der dahinter stehenden Realität auswiesen.“

So stellte sich die Buchhaltung unter dem Finanzdirektor ■■■ T ■■■ dar, dessen Aussage – in Form einer eidesstattlichen Versicherung – in dem Adhäsionsantrag von Clifford Chance (Seite 206 f. des Antrags) wie folgt zitiert wird:

„Zum Abbruch der Transaktion wäre es Herrn T ■■■ zufolge gekommen, sobald irgendwelche ernsthaft unehrlichen Machenschaften entdeckt worden wären, deren Ursprünge bis zur obersten Unternehmensführung hätten verfolgt werden können. Falls nach dem Bekanntwerden von betrügerischen Machenschaften im Rahmen des Rechnungswesens die Berater von Clifford

Chance und/oder PriceWaterhouseCoopers dazu geraten hätten, die Transaktion abzubrechen, so wären die Berater hiermit Herrn T■■■■zufolge auf offene Obren gestoßen.“

So der für das Buchwerk der Energis plc. – nach Auskunft der jetzigen Eigner „total unangemessen“ – zuständige Vorstand, der – selbstverständlich – dem Rat der für die Überprüfung der Buchführung und Bilanzierung der Energis zuständigen Wirtschaftsprüfer von PWC - denen durch die neue Energis-Leitung gekündigt wurde – gefolgt wäre.

Eine wahrlich solide Zeugenbasis für dieses Verfahren und für die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls.

Unabhängig von der Wertlosigkeit derartiger Zeugenbekundungen misst die Kammer aber einer manipulierten Buchhaltung ausdrücklich Bedeutung für den Unternehmenswert zu. Die Gegenleistung der Energis bestand maßgeblich in der Übertragung von Energis-Aktien. Wäre seinerzeit – und nicht erst 2002 und 2003 – die „Performance“ der Energis – mit ihrer „total unangemessenen“ Buchhaltung – bekannt geworden, hätte dies – auf dem Boden der Rechtsauffassung der Kammer – „zu einer starken Reduzierung des Unternehmenswertes der Energis plc. und damit zu einem erheblich höheren Schaden“ geführt. Denn – wie die Kammer im Beschluss mitteilt – leitet sich der Wert von Unternehmen „auch maßgeblich aus dem Vertrauen ab, das der Markt einer solchen Gesellschaft und seinem Führungspersonal“ entgegenbringt. Dies gilt nun nicht nur für Unternehmen am Neuen Markt, sondern erst Recht für solche, die an der Londoner Stock Exchange notiert sind.

Hieraus folgt: